



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2025

Achtzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 97 b)

Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum:

Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2025

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/80/534, Ziff. 7)]

80/20. Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 69/32 vom 2. Dezember 2014, 70/27 vom 7. Dezember 2015, 71/32 vom 5. Dezember 2016, 72/27 vom 4. Dezember 2017, 73/31 vom 5. Dezember 2018, 74/33 vom 12. Dezember 2019, 75/37 vom 7. Dezember 2020, 76/23 vom 6. Dezember 2021, 77/42 vom 7. Dezember 2022, 78/21 vom 4. Dezember 2023 und 79/20 vom 2. Dezember 2024 und ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Bedeutung der Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und der Verwandlung des Weltraums in einen Schauplatz militärischer Konfrontationen und eingedenk der Bedeutung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1967; öBGBL. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



bekräftigend, dass im Rahmen einer gemeinsamen Anstrengung hin zu einer Zukunftsgemeinschaft für die Menschheit praktische Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum geprüft und ergriffen werden sollen,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung betreffend die friedliche Nutzung des Weltraums,

in Bekräftigung ihrer Erkenntnis, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet und dass diese Rechtsordnung konsolidiert und gestärkt werden muss,

in der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Überwindung der Gefahr eines Wettrüstens im Weltraum, einschließlich der Einbringung von Waffen in den Weltraum, durch solche Maßnahmen entscheidend verbessert werden könnten,

in dieser Hinsicht *begüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände² und 2014 eine aktualisierte Fassung³ vorlegten,

in Anbetracht dessen, dass Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten ein fester Bestandteil des genannten Vertragsentwurfs sind,

unter Begüßung des Berichts über die Sacharbeit⁴, der im Konsens von der gemäß der Resolution [77/250](#) der Generalversammlung vom 30. Dezember 2022 eingesetzten Gruppe von Regierungssachverständigen angenommen wurde,

betonend, wie wichtig der Bericht über die Sacharbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen ist, der als Referenzdokument für weitere Maßnahmen und internationale Verhandlungen über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, dient,

Kenntnis nehmend davon, dass die Generalversammlung in ihrem Beschluss 79/512 vom 2. Dezember 2024 eine offene Arbeitsgruppe eingerichtet und dass diese Gruppe Tagungen abgehalten hat, und begrüßend, dass die Gruppe im Konsens die Tagesordnung⁵ und den vorläufigen Zeitplan für 2025–2028⁶ angenommen und mit ihrer inhaltlichen Arbeit begonnen hat,

betonend, wie wichtig die von mehreren Staaten abgegebenen politischen Erklärungen⁷ sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

² Siehe [CD/1839](#).

³ Siehe [CD/1985](#).

⁴ [A/79/364](#).

⁵ [A/AC.297/2025/3](#).

⁶ [A/AC.297/2025/CRP.2/Rev.5](#).

⁷ Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

1. *bekräftigt* die Bedeutung und Dringlichkeit des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Bereitschaft der Staaten, zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels beizutragen;
2. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Verhandlungen über dieses Thema⁸ die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;
3. *fordert nachdrücklich* die rasche Aufnahme der Sacharbeit auf der Grundlage des aktualisierten Entwurfs eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände, den China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ vorlegten;
4. *betont*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Übereinkommens andere Maßnahmen dazu beitragen können, sicherzustellen, dass keine Waffen in den Weltraum eingebracht werden;
5. *unterstützt* die Bemühungen um eine Globalisierung der internationalen Initiative, nicht als erster Staat Waffen jeglicher Art in den Weltraum einzubringen;
6. *legt* allen Staaten, insbesondere den Raumfahrtnationen, *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einzubringen;
7. *beschließt*, den Unterpunkt „Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum“ unter dem Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundachtzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
1. Dezember 2025

⁸ Siehe Resolution S-10/2.